

# Satzung

in der Fassung vom 23.03.2022

## 1. Name, Sitz

1.1. Der Verein ist unter dem Namen „Elternkolleg e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.

1.2. Sitz des Vereins ist Fellbach.

## 2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

2.2. Dem Satzungszweck dienen besondere Angebote wie:

- Seminare (Verhaltenstraining für Eltern und Erzieher)
- Fortbildungsangebote für Erzieher und Lehrer
- Spiel- und Werkangebote mit heilpädagogischem Ansatz für Kinder
- Schülerbetreuung, Lernhilfe für Schüler
- Beratung in Erziehungsfragen
- Informations- und Gesprächsangebote
- Elternbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

## 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Mitgliedschaft**

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

4.3. Die Mitgliedschaft wird neben den gesetzlich genannten Fällen durch schriftliche Austrittserklärung bis 30. September zum Jahresende oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, namentlich wegen vereinschädigendem Verhalten, beendet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **5. Mitgliedsbeitrag**

5.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

5.2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3. Der Beitrag ist jeweils mit Ablauf des 1. Quartals eines Kalenderjahres fällig.

#### **6. Vorstand**

6.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

6.2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

#### **7. Vorstandschaft**

7.1. Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- mindestens 3 und höchstens 7 weiteren Mitgliedern.

7.2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt.

7.3. Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.4. Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich.

7.5. Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft Ausschüsse einsetzen.

7.6. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.

7.7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erforderlich.

7.8. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.9. Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Einbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

7.10. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind vom Schriftführer in einem Protokoll niederzulegen und von ihm und dem Vorsitzenden oder von ihm und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **8. Rechnungsprüfung**

8.1. Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.

8.2. Die Prüfung der Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsprüfern vorgenommen.

8.3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Prüfer dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **9. Mitgliederversammlung**

9.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

9.2. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen.

9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe erfolgt auch über die örtliche Presse.

9.4. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan, nimmt einmal jährlich den Bericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

9.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

9.6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **10. Satzungsänderungen**

10.1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.

10.2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

## **11. Auflösung des Vereins**

11.1. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Sozialfonds der Stadt Fellbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.